



Widerspruchsmöglichkeiten nach dem Melderecht

Die Meldebehörde ist gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) berechtigt, folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister vorzunehmen.

1. „Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften“

§ 42 Abs. 2 BMG

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft folgende Daten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, übermitteln: Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie das Sterbedatum.

2. „Datenübermittlungen an Parteien und Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen“

§ 50 Abs. 1 BMG

Sechs Monate vor einer Wahl darf die Meldebehörde auf Anfrage hin Parteien und Wählergruppen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Dokortitel und Anschrift der einer bestimmten Altersgruppe zugehörigen Wahlberechtigten erteilen.

4. „Datenübermittlungen bei Alters- und Ehejubiläen“

§ 50 Abs. 2 BMG

Es ist zulässig Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk auf Anfrage hin

Melderegisterauskünfte über Altersjubiläen (ab 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (ab 50. Ehejubiläum) zu erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familienname, Dokortitel, Anschrift sowie über Datum und Art des Jubiläums.

5. „Datenübermittlungen an Adressbuchverlage“

§ 50 Abs. 3 BMG

Adressbuchverlagen dürfen Vor- und Familiennamen, Dokortitel und Anschrift aller volljährigen Einwohner zwecks Erstellung eines Adressbuches in gedruckter Form übermittelt werden.

6. „Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes

Dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr werden zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial, Familiennamen, Vorname und Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt.

Gegen jede einzelne Art der genannten Datenübermittlungen hat das Melderecht auch ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

Falls Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, füllen Sie bitte das nachstehende Formular aus und reichen dieses dann unterschrieben bei Ihrem Bürgerbüro des Amtes Südangeln wieder ein.

Amt Südangeln
Bürgerbüro
Toft 7
24860 Böklund



Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Hiermit widerspreche ich

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Anschrift und Telefonnummer für Rückfragen

in folgenden Fällen künftigen Datenübermittlungen

- § 42 Abs. 2 BMG öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften meiner Familienangehörigen
- § 50 Abs. 1 BMG Auskünfte an Parteien oder anderen Trägern von Wahlvorschlägen
- § 50 Abs. 2 BMG Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Altersjubiläen
- § 50 Abs. 2 BMG Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Ehejubiläen

ACHTUNG!

Ein Widerspruch gem. § 50 Abs. 2 BMG gegen Auskünfte zu **Alters- und Ehejubiläen** hat zur Folge, dass **Gratulationen und die Aushändigung von Urkunden durch Mandatsträger (z.B. Bürgermeister) an die betreffenden Personen nicht mehr erfolgen!**

Die Möglichkeit, den Widerspruch zurück zu nehmen, ist gegeben. Dieser muss dann aber schriftlich erklärt werden!

- § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte an Adressbuchverlage
- § 36 Abs. 2 BMG Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

* Zutreffendes bitte ankreuzen

(Datum und Unterschrift)

